

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 27

Artikel: Verkehrte Auffassungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel, 8. Juli.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Verkehrte Auffassungen. — Die Ursache der Meuterei. — Die grosse Festungs-Kriegsübung des deutschen XVII. Armeekorps bei Thorn. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Felddienst-Ordnung. Vereinigte Staaten von Amerika: Ansprache des Präsidenten an die jungen Aerzte der Marine-Sanitätsschule. — Verschiedenes: Zahlentafel über den Schiffsverkehr in den wichtigsten Seehäfen der Welt.

Verkehrte Auffassungen.

In den uns umgebenden grossen Armeen dauert es sehr lange bis es der Offizier zur Hauptmannscharge bringt, in Österreich beispielsweise durchschnittlich 14 bis 14 $\frac{1}{2}$ Jahre und in Deutschland noch ein halbes Jahr länger und annähernd eine gleich lange Reihe von Jahren, in Österreich 13 bis 14, in Deutschland 12 bis 14 Jahre, bleibt der Hauptmann an der Spitze der Kompagnie.

Im Vergleich hiermit ist in unserer Armee die Hauptmannscharge sehr rasch erreicht und ist die Zeit sehr kurz, während welcher einem Hauptmann vergönnt ist, an der Spitze einer Kompagnie zu stehen. Betrachtet man den Ausbildungsgang des Milizoffiziers und den des Berufsoffiziers der stehenden Armee, betrachtet man die einfache Tatsache, dass der Offizier der stehenden Armee nur diesem Berufe lebt und ihn das ganze Jahr ausübt, während der Milizoffizier nur während kurzen Wochen alle zwei Jahre dazu kommt, als Vorgesetzter und Führer seiner Truppe zu handeln, so ergibt sich daraus auch für den borniertesten Menschen, dass das Umgekehrte der Fall sein sollte. Der Berufsoffizier der stehenden Armee könnte nicht bloß ohne Schaden für die Ausübung der Funktion viel rascher als jetzt die Hauptmannscharge erreichen und weniger lang in ihr weilen, sondern dies würde auch ohne allen Zweifel dem frischen Geiste zu gute kommen, in dem die Erschaffung einer kriegstüchtigen Armee betrieben werden muss. In der Milizarmee dagegen, in welcher den Offizieren so überaus dürftig nur die Gelegenheit gegeben werden kann, ihr Kommando auszuüben und sich das zu erwerben, was der grosse Napoleon als Grundbedingung für einen Führer forderte:

l'habitude du commandement, da sollte die Hauptmannscharge so spät wie statthaft erreicht und in ihr solange wie möglich verharret werden.

Darüber ist man sich in den stehenden Armeen vollkommen klar, dass es für sie im hohen Grade wünschenswert wäre, wenn die Hauptmannscharge früher erreicht werden könnte und wenn es für die Hauptleute nicht 12 bis 15 Jahre dauern müsste, bis sie zum Stabsoffizier vorrücken können. In jeder dieser Armeen ist man beständig bestrebt, diesen Übelstand möglichst zu verringern. Welches die Gründe sind, die ihn unüberwindbar erscheinen machen und ob es nicht doch möglich wäre, sie zu überwinden, steht uns nicht zu, zu erörtern.

Wir haben uns nur mit den eigenen Verhältnissen zu beschäftigen und uns Rechenschaft zu geben, ob die gegenteiligen Zustände bei uns, die in ihren Folgen viel verderblicher sind, nicht zu ändern wären.

Eben haben wir gesagt, dass die Gründe für das zu langsame Avancement in stehenden Armeen einstweilen unüberwindbar sind, dass man dort aber doch sich vollständig klar ist über die Bedeutung des Übelstandes und beständig bemüht ist, ihn zu verringern. Bei uns aber wären die Ursachen des gegenteiligen Übelstandes leicht zu überwinden und damit auch leicht dem Übelstande selbst zu begegnen. Die Verschiedenheit zwischen auswärts und bei uns liegt darin, dass jene, ihren Übelstand wohl erkennend, gerne ändern würden, aber, wenigstens einstweilen noch, vor unüberwindlichen Schwierigkeiten stehen, während wir sofort ändern könnten, aber es nicht tun, weil wir uns nicht genügend Rechenschaft geben über die Bedeutung unseres Übelstandes und deswegen ruhig die Anschauung weiter herrschen lassen, die ihn herbeiführt. Auch in diesem Falle wieder handelt

es sich nicht um eine Anschauung, die zum Wesen des Milizsystems gehört oder in demokratischen Zuständen oder in nationaler Eigenart wurzelt, sondern die eines jener Dinge ist, die überall bei jeder Staatsform und in jedem Heerwesen möglich sind und auch vorkommen, wenn man bei Erschaffung des Wehrwesens im Frieden nicht mit genügender Klarheit an die Forderungen des Krieges denkt und deswegen Rücksichten gelten lässt, die einzelnen Bürgern und allgemeinen Anschauungen wohl zusagen, aber dem Ernst des Wehrwesens geradezu feindlich entgegenstehen. Alles Ungenügende unseres Heeres, auch die organisatorischen Mängel unseres Milizsystem wurzeln einstweilen nur in der Herrschaft solcher Ansichten und erst wenn diese überwunden, ist man berechtigt über das Milizsystem zu urteilen.

Keine Mängel und Unvollkommenheiten darf man bekämpfen, die mit dem Wesen der Miliz oder mit dem Wesen der Demokratischen Staatsform unlösbar verknüpft sind oder in der Volkseigenart tief wurzeln, aber nimmer mehr darf man dulden, dass das eine oder andere von diesen als Schild genommen wird, hinter dem sich Missbräuche decken, die man aus den verschiedensten Gründen nicht abstellen will, obschon sie dem Volk, dem Staat und dem Heer verderblich sind und niemals hätten entstehen dürfen.

Die bei uns noch sehr verbreiteten Ansichten über Offiziersernennung und -Beförderung gehören zu solchen Anschauungen und Gewohnheiten.

In Nr. 18 vom 6. Mai hat die Militär-Zeitung auf die für unsere Wehrzustände tief beschämende Art hingewiesen, wie in einem kleinen Kanton in aller Herzensunschuld die Ernennung eines Bataillonskommandanten bewerkstelligt wurde. Gleiche militärisch harmlose Denkweise über die Bedeutung der militärischen Stellungen, die mit den Titeln zusammenhängen, ist der Urgrund, weswegen in unserer Armee allgemein die Hauptmannscharge so früh erreicht wird und die Hauptleute so kurz in der so schönen und bedeutungsvollen Stellung eines Kompagniekommandanten bleiben, während es keiner Sachkenntnis und keines längeren Nachdenkens bedürfte, um einzusehen, dass gerade unter unseren Verhältnissen das Umgekehrte durch das Interesse der Sache geboten ist.

Dass die Hauptleute sobald sie das zum Übertritt berechtigende Alter erreicht haben, auch in die Landwehr versetzt werden, ohne zu fragen, ob die Interessen der Armee das erlauben, oder ob die Herren nicht gerne noch dabei bleiben, hat zum Teil seinen Grund in der scharfen Trennung von Führung und Verwaltung. Die kantonale Verwaltung des Heeres wird von Bureaux ge-

macht, denen das Gesetz allen Einfluss und damit jede Verantwortung für die qualitative Kriegstüchtigkeit der von ihnen verwalteten Truppen genommen und sie damit ihren Truppen gegenüber in ein Verhältnis gesetzt hat, das am treffendsten mit den Obliegenheiten eines Magaziniers oder Materialverwalters verglichen werden kann, der die Stücke seines Magazins in die Kontrollen einträgt und zu Neujahr aus einer Kontrolle in die andere überträgt ohne dass es seines Amtes ist, sich darum zu kümmern, ob dort, wo er sie abschreibt, Ersatz vorhanden ist. Doch das ist nur eine beihelfende Nebenursache, der Hauptgrund liegt in der allgemein verbreiteten Ansicht, dass einer dem andern rechtzeitig Platz machen müsse, damit möglichst viele der Freude und Ehre des Avancements in höhere Stellung teilhaftig werden. Diese Ansicht ist so allgemein verbreitet, dass Offiziere, die die schickliche Zeit ein Kommando innehaben und nicht baldiges Avancement in höhere Stelle voraussehen, es als Anstandspflicht gegenüber ihren jüngeren Kameraden empfinden, um zur Dispositionsstellung einzukommen. Während alle Verhältnisse der Miliz gebieterisch fordern, dass einer so lange wie möglich in seiner Charge bleibt und dass nicht mehr avanciert wird, als wie durch das Bedürfnis der Armee geboten ist, herrscht bei uns die Ansicht, dass man so vielen wie irgend möglich, die Gelegenheit gewähren muss, es wenigstens bis zum Hauptmann zu bringen. Es ist ja auch tatsächlich der Fall, dass in gar keiner andern Armee so viele Stellen mit dem Hauptmannsgrad besetzt sind, die ohne jeden Nachteil auch von Leutnants versehen werden könnten und dass man in gar keiner andern Armee in den Stäben gleichviel Funktionäre mit dem Rang von Stabs-offizieren hat, und hierfür sogar gegen den Wortlaut des Gesetzes handelt. Als Grund dafür wird angegeben, dass man durch die Möglichkeit guten Avancements das dienstfreudige Streben der Offiziere hebe.

Dieser Grund ist durchaus zutreffend, aber nur deswegen, weil wir durch solche Ansicht so gar vielen und so rasch die Möglichkeit gewähren, in die höheren Grade zu avancieren. Unter solchen Verhältnissen fördert der an und für sich ja lobenswerte militärische Ehrgeiz nicht das richtige Streben nach seiner Befriedigung. Nur die Begehrlichkeit wird geweckt und mit dieser der sehr verbreitete Glaube an das Anrecht, wenn man eben nur leistet, was einfache Pflicht ist. Dieser Glaube auf das Anrecht erzeugt Unzufriedenheit und macht dienstunfreudig, wenn ihm nicht so schnell wie erwartet, entsprochen werden kann. So erzeugt denn unsere in den niederen Graden mit fiebrhafter Tätigkeit arbeitende Avancementsmaschine nicht Dienstfreudigkeit, sondern verhindert nur

Dienstunzufriedenheit und wo man meint, dass sie Dienstfreudigkeit erzeugt, da ist es nicht die echte, die wir für die solide Tüchtigkeit der Miliz brauchen. Wohl soll der Offizier ehrgeizig und strebsam sein; wenn er das nicht ist, sondern mit philosophischem Gleichmut Schönwetter und Schlechtwetter von oben über sich ergehen lässt, so ist er niemals seiner Stellung als Führer anderer gewachsen. Es ist auch durchaus richtig, dass man das Streben der Milizoffiziere viel mehr anstacheln muss, als das der Berufsoffiziere, die schon streben müssen, um nicht ihr Lebensbrod zu gefährden. Aber es ist nicht das richtige Anspornen, wenn man das rasche Erreichen der höhern Grade möglichst leicht macht, wenn man Begehrlichkeiten weckt, die doch niemals im ganzen Umfange befriedigt werden können. Es gibt ein anderes Verfahren, das sicherer wirkt.

Das rasche Tempo, in dem unsere Offiziere in die Hauptmannscharge gelangen, und die kurze Zeit, während welcher ein Hauptmann seine Kompagnie führt, haben viele schlimme Folgen.

Sie seien alle der Reihe nach vorgeführt: Zuerst der nur im Milizverhältnis liegende Grund, warum das Offiziersavancement so langsam wie statthaft sein soll. Nach einer Offiziersausbildung, die nach der darauf verwendeten Zeit nicht als ausreichend angesehen werden darf, um eine solide Grundlage zu schaffen, hat der Offizier nur alle zwei Jahre während 3 Wochen oder alle Jahre während 14 Tagen Gelegenheit seine Funktionen als Offizier auszuüben; je länger man ihn Leutnant bleiben lässt, desto geringer wird daher die Gefahr, dass er in die höhere Charge kommt, ohne all die Dienstkenntnis und Dienst- erfahrung gesammelt zu haben, die in der untern erworben sein muss, um die obere ausfüllen zu können. Nach meiner Anschauung kriegerischer Dinge ist gar keine andere Charge im gleichen Masse wie der Kompagniekommandant von Bedeutung für den taktischen Erfolg, nicht blos durch die Führung im Kampf und Krieg, sondern durch die Art, wie er im Frieden das Kriegsinstrument, eine Kompagnie, vorbereitet hat und als schönste Frucht dieser Arbeit, im Kriege das unerschütterliche Vertrauen seiner Leute genießt. Nicht zum General, sondern zu seinem Kompagniekommandant, zu seinen direkten Vorgesetzten, die er vor Augen hat, muss der Soldat an erster Stelle unerschütterliches freudiges Vertrauen haben, dann kann der General grosses mit ihm leisten. In der Miliz ist die Erschaffung dieses soliden Vertrauens von unten nach oben und umgekehrt viel notwendiger noch als in jeder andern Heeres- Form, das bedarf keiner Begründung. Aber wegen der grossen Pausen zwischen den einzelnen so kurzen Dienstleistungen, ist die Erschaffung

dieses festen Bandes gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Kompagnie bei der Miliz viel schwieriger als im stehenden Heer und unmöglich kann es je entstehen, wenn die Hauptleute so rasch wechseln, wie dies nach den jetzigen Gebräuchen der Fall ist.*)

Die Milizverhältnisse bringen es mit sich, dass einer nicht ohne weiteres vom Oberleutnant in die Hauptmannscharge avancieren darf. Es ist notwendig dass der Offizier, der an der Reihe ist, zuvor die besondere Ausbildung dafür erhalten und sich in den dazu bestimmten Schulen das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung erworben hat. Bei uns ist es nun ganz gebräuchlich — niemand empfindet, wie sehr dies dem Grundsatz beständiger Kriegsbereitschaft, für den die Magazine mit Material vollgepfropft sind, widerspricht — dass man Hauptleute in die Landwehr versetzt, ohne zuerst darum zu sorgen, ob jemand da ist, um sofort die vakant gewordene Stelle auszufüllen; so kommt es, dass ständig und lange Zeit so viele Kompagnien in unserer Armee ohne Kommandanten, dass die Ausbildungsmaschine vielerorts gar nicht nachkommt, um den Ersatz für die vorhandenen Vakanzen auszubilden und dass man vielerorts, um den Übelstand nicht noch grösser werden zu lassen, gezwungen ist, auch solchen das Befähigungszeugnis zu geben, die man nur im Hinblick auf diese Notlage für befähigt erachtet.

Eine weitere Konsequenz ist, dass in den Einheiten der Landwehr dagegen ein Überfluss an Hauptleuten ist, für die jede richtige Verwendung fehlt, es gibt dort Kompagnien, die deren 3 haben.

Den bestehenden Übelständen kann nur dadurch abgeholfen werden, dass zuerst die allgemeine Ansicht über die moralische, oder bürgerliche Berechtigung des Offiziers unserer Armee zum raschen Avancieren ausgerottet wird. Der Glaube muss zerstört werden, dass schon nach wenigen Jahren Dienst in einem Grad der

*) Im Zürcher Kontingent z. B. sind nach dem Etat vom März 1905 7 Hauptleute der Infanterie im 7. Dienstjahr, 1 im 6., 11 im 5., 8 im 4., 10 im 3., 8 im 2., 10 im 1. Dienstjahr, somit wäre momentan die durchschnittliche Dienstzeit eines Zürcher Infanterie-Hauptmanns $3\frac{1}{2}$ Jahre, gleich ist die der Batteriechefs, während die der Schwadronskommandanten $4\frac{1}{4}$ Jahre beträgt. Wir haben Eingangs dieser Darlegungen darauf hingewiesen, dass in Österreich und Deutschland ein Hauptmann 12 bis 14 Jahre in einer Charge bleiben muss, die unsern bleiben höchstens halb so lange. In jenen stehenden Armeen kommandiert, instruiert und führt somit der Hauptmann seine Kompagnie im Minimum während 12×365 Tagen, der unsere dagegen im Maximum während 4×18 Tagen, und wenn er sie so lange geführt hat, so ist er und die ganze Welt überzeugt, dass er ein aussergewöhnlich dienst erfahrener Kompagniekommandant und schon lange reif sei zum Avancement.

Bürger-Offizier dem Vaterland so ungeheure Opfer gebracht hat, dass er dafür Belohnung durch Avancement beanspruchen darf.

Das ist zu erreichen dadurch, dass man in unseren Milizoffizieren eine höhere Ansicht von der Bedeutung der Offiziersstellung überhaupt pflanzt, sodass sie die Befriedigung ihres Arbeitstriebes und ihres Ehrgeizes erst an zweiter Stelle im Erringen eines höheren Grades und an erster Stelle in der Erfüllung der Pflichten ihrer gegenwärtigen Stelle erblicken. Dies wird vor Allem erreicht durch Anvertrauen von Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, d. h. dadurch, dass man bei ihrem Truppendienst endlich ganz aufgibt, sie als Lernende zu behandeln, die des beständigen Korrigierens und Nachhelfens bedürfen. Dann dadurch, dass man sich durch keinerlei derartige Begehrlichkeit veranlassen lässt, ihr zu entsprechen und damit Ungleichheit zu schaffen. Denn die Begehrlichkeit und Unzufriedenheit, wenn nicht entsprochen wird, haben vielfach berechtigenden Grund darin, dass ohne an solche Folgen zu denken, an dem einen Orte solcher Begehrlichkeit entsprochen worden war. Absolute Gerechtigkeit, die die Karten immer auf den Tisch legen kann, erhält die Dienstfreudigkeit viel sicherer, als alle Freude, die ein ungenügend verdientes Avancement bereiten kann. Die Bedeutung der Hauptmannswürde muss dadurch gehoben werden, dass man länger auf diesen Grad, als jetzt der Fall ist, warten muss und dass man diesen Grad ausser an die Kompagniechefs nur soweit erteilt, wie durch die Ausübung der dienstlichen Funktion geboten ist. Überhaupt sollte innerhalb der Armee niemand einen höheren Grad erhalten, als wie seine dienstliche Stellung erfordert, während solchen, die aus der Armee entlassen werden und ihre Pflicht getan haben, gerne ein höherer Grad als Anerkennung mitgegeben werden darf.

Im Weiteren darf die Übersetzung eines Hauptmanns vom Auszug in die Landwehr nicht mehr ohne weiteres verfügt werden, sobald er das Alter erreicht hat, in dem er diese Übersetzung verlangen darf, sondern nur dann, wenn seine direkten Vorgesetzten dies beantragen und der Ersatz für ihn schon vorhanden ist oder wenn er es selbst verlangt.

Man sage nicht, dies sei gegen das Gesetz, diese Behauptung wäre unrichtig. Schon im Jahre 1879 hatte der Bundesrat eine Verordnung erlassen, welche bestimmte, dass der Übertritt der Offiziere zur Landwehr oder die Entlassung aus der Wehrpflicht bei Erreichung des dazu berechtigenden Alters nur dann erfolgen müssen, wenn der betreffende Offizier ein schriftliches Begehren stelle. Zur Begründung dieser Verordnung wurde auf die gleichen Übelstände hin-

gewiesen, die hier dargelegt worden sind. Diese Verordnung wurde mit keiner Silbe aufgehoben, als durch das Gesetz vom 22. März 1888 die Dienstpflicht der Offiziere in Auszug und Landwehr verlängert wurde, um dem Übelstand weiter noch abzuhelpen. Diese Verordnung von 1879, die die richtige und notwendige Interpretation des Gesetzesbuchstaben gibt, gilt heute noch. Aber nur bezüglich der Staboffiziere wird ihr nachgelebt, diese werden ohne weiteres über die Altersgrenze der Wehrpflicht hinaus im Dienst behalten, sofern der Bund ihre Dienste noch bedarf und sofern sie selbst nicht ihre Entlassung verlangen. Es besteht gar kein Grund, es mit den Hauptleuten nicht ganz gleich zu halten, wie mit den Staboffizieren, wo jedem klar in die Augen springt, dass man ihrer Stellung gewachsene Brigade-Divisions- und Armeekorpskommandanten nicht haben könnte, wenn man das Gesetz so auslegen wollte, dass diese aus der Wehrpflicht entlassen werden müssen, wenn sie das Alter erreicht haben; in welchem Staboffiziere ihre Entlassung aus der Wehrpflicht verlangen dürfen.

Es liegt gar nichts vor, das einfach zwingt, unsere Hauptleute in die Landwehr zu versetzen, sobald sie das dazu berechtigende Alter erreicht haben; wohl aber gebieten die Interessen der Armee, sie so lange im Auszug zu behalten, wie man sie dort brauchen kann. Wenn dies jetzt anders ist, so ist der Grund hierfür eine jener falschen Anschauungen, die überall unbenutzt bei der Friedensarbeit entstehen können aber in der Miliz und in kleinen Verhältnissen, wo einer dem andern wohl will, viel leichter entstehen, obgleich sich gerade da ihre verderblichen Folgen am stärksten fühlbar machen.

Die Ursache der Meuterei.

Die Zeitungen haben alle Einzelheiten über die Meuterei auf dem russischen Kriegsschiffe Potemkin berichtet und im Weiteren dann, dass der Admiral, der mit den übrigen Schiffen der Schwarzen Meer-Flotte ausgefahren war, um diese Meuterei zu unterdrücken, nicht einmal den Versuch zu machen wagte, weil er sich nicht auf die Disziplin und Pflichttreue seiner Mannschaft verlassen konnte.

Gar viele meinen, diese Vorkommnisse in der Marine hätten die gleiche Ursache wie die Aufstände und anderen Ausbrüche der Verzweiflung im Lande, und da in den glücklichen, auf Heilighaltung der Rechte des Volkes wie des einzelnen Bürgers bestehenden Verhältnissen des eigenen Landes Aufstände aus solcher Ursache niemals möglich sind, so fühlt niemand sich veranlasst, darüber nachzudenken, ob nicht